

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, den 21. Mai Eintausend achthundert zwei und siebenzig.

(L. S.)	Theodor Weisshaupt.
(L. S.)	Wilhelm Jordan.
(L. S.)	Ernst Siggrath.
(L. S.)	Carl Ritter von Puffwalb.
(L. S.)	Ferdinand Buchaczek.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 874.) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. August 1872.

In Ausführung des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs beschlossen:

Das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, wie es nach der Bekanntmachung vom 22. December 1871 (Reichsgesetzbl. S. 473) lautet, wird in nachstehenden Punkten abgeändert:

- 1) In Abschnitt B. §. 3 II. A. wird dem Verzeichnisse der bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände hinzugefügt:

„17. Holzmehl.“

Das hierauf folgende Alinea beginnt mit den Worten:

„Alle unter 1 bis 17 genannten Gegenstände zc. x.“

- 2) Ebenfallselbst wird die Bemerkung zu Nr. 15 durch folgende ersetzt: „Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhafte Körbe verpackten Tönnchen oder in Gefäßen, welche inwendig mit in Wasserglas getränktem Papier verklebt sind, zur Beförderung zugelassen.“

- 3) Ebenfallselbst ist nach der Bemerkung zu Nr. 16 hinzuzufügen:

„Zu Nr. 17. Holzmehl wird nur in offenen Wagen und unter guter Bedeckung befördert.“

Berlin, den 5. August 1872.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Ed.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(K. v. Döcker).